



Wien, am 25.4.2023

An die  
Polizeigewerkschaft

im Hause

**Betr.:** Meldestelle für Polizeigewalt –  
Schutz für ungerechtfertigt Beschuldigte/Suspendierte -  
Hier: Antrag auf Erweiterung § 15/5 GehG – **URGENZ!**

Werter Herr Vorsitzender,  
werte Kolleginnen und Kollegen!

Für viel Gesprächsstoff sorgt die vorgesehene Novellierung des BAK-Gesetzes, einfacher ausgedrückt: Die Schaffung einer „Unabhängigen Beschwerde- und Untersuchungsstelle“. Die Polizeigewerkschaft hat sich in der Begutachtung bereits entsprechend eingebracht. Jedenfalls gilt es, Kolleg:innen zu schützen, gegen die unberechtigt eine Beschwerde eingebracht oder eine Beschuldigung ausgesprochen wurde bzw. das Verfahren eingestellt oder es zu einem Freispruch vor Gericht oder bei der Disziplinarbehörde kommt. Gleiches gilt bei Suspendierungen.

So sind im § 13 GehG sowohl die Kürzung der Bezüge bei einer Suspendierung als auch die Nachzahlung einbehaltener Beträge geregelt.

Keine gesetzliche Regelung gibt es jedoch für die Nachzahlung der Nebengebühren, die im § 15 GehG angeführt werden. Diese Nebengebühren werden nach jetziger Gesetzeslage nicht nachbezahlt, auch dann nicht, wenn ein Gericht erkannt hat, dass die Suspendierung rechtswidrig ausgesprochen wurde. Das trifft auch dann zu, wenn eine Suspendierung aufgrund falscher Anschuldigungen erfolgte und dieser Umstand zu einem Freispruch vor Gericht führt. Es kann nicht hingenommen werden, dass unschuldig zum Handkuss gekommene Bedienstete finanzielle Verluste erleiden.

Die **FSG/Klub der Exekutive** stellt daher folgenden

## A N T R A G

FSG Homepage



**Dein Team in der Polizeigewerkschaft**

1010 Wien, Herrengasse 7 [www.fsg4you.at](http://www.fsg4you.at)  
Tel.: 01/53126/3772 E-Mail: [buero@polizeigewerkschaft.at](mailto:buero@polizeigewerkschaft.at)

FSG-APP



Apple



Google



Im § 15 Abs. 5 GehG möge nach Ziffer 3 folgende Ergänzung vorgenommen werden:

**„einer rechtswidrig ausgesprochenen Suspendierung oder einer Suspendierung, die aufgrund einer falschen Anschuldigung erfolgte“**

Bei Umsetzung dieser vorgeschlagenen Maßnahme bekommen die Begriffe „Attraktivität des Berufsbildes“, „Mitarbeiter:innenzufriedenheit“ und „Fürsorgeverpflichtung des Dienstgebers“ wieder Sinn und eine inhaltliche Bedeutung.

Es wird ersucht, dem Antrag die Zustimmung zu erteilen und der GÖD mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Gesetzesänderung nicht nur unter dem Hinweis auf die geplante Einrichtung einer Meldestelle für Polizeigewalt so rasch als nur möglich herbeizuführen.

**Mit gewerkschaftlichen Grüßen:**

**Hermann Greylinger**  
Fraktionsvorsitzender

